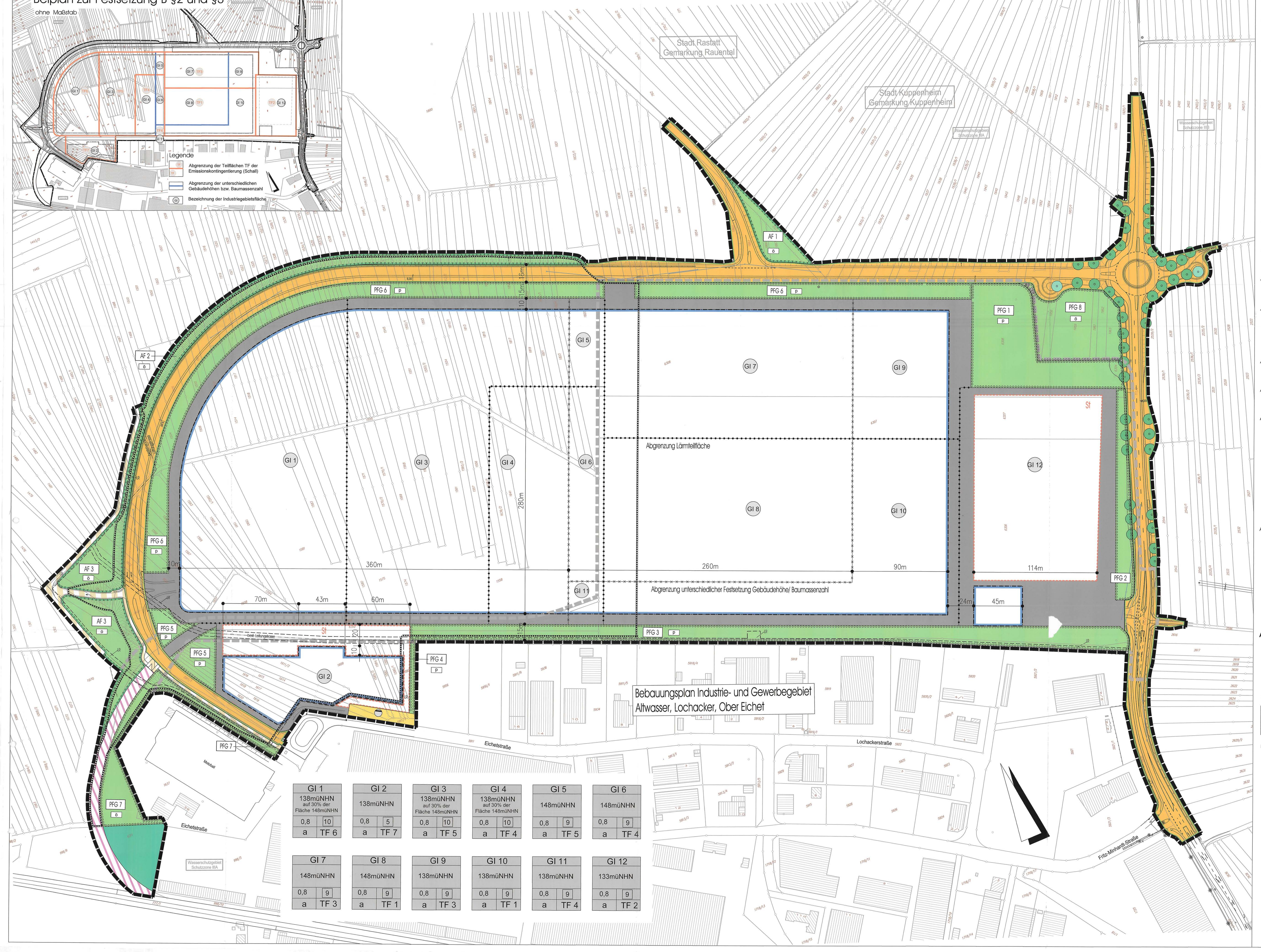

GI 1	GI 2	GI 3	GI 4	GI 5	GI 6
138müNHN auf 30% der Fläche 148müNHN	138müNHN	138müNHN auf 30% der Fläche 148müNHN	138müNHN auf 30% der Fläche 148müNHN	148müNHN	148müNHN
0,8 / 10	0,8 / 5	0,8 / 10	0,8 / 10	0,8 / 9	0,8 / 9
a / TF 6	a / TF 7	a / TF 5	a / TF 4	a / TF 5	a / TF 4

GI 7	GI 8	GI 9	GI 10	GI 11	GI 12
148müNHN	148müNHN	138müNHN	138müNHN	138müNHN	133müNHN
0,8 / 9	0,8 / 9	0,8 / 9	0,8 / 9	0,8 / 9	0,8 / 9
a / TF 3	a / TF 1	a / TF 3	a / TF 1	a / TF 4	a / TF 2

A.1 Festsetzung durch Planzeichen

A.1.1 Art der baulichen Nutzung §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§1 bis 11 BauNVO

GI Industriegebiete

Industriegebietsflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

A.1.2 Maß der baulichen Nutzung §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§16 bis 20 BauNVO

10 Baumassenzahl (BMZ) als Obergrenze

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze

A.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

A.1.4 Verkehrsflächen §9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

A.1.4.1 Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldweg/ Fußweg

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

A.1.4.2 Verkehrsanlagen besonderer Zweckbestimmung - Bahnanlage

Industrieanschlussgleis

A.1.4.3 Ein- bzw. Ausfahrten

Ein- / Ausfahrtbereich

A.1.5 Fläche für Abwasseranlagen §9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser, hier: Regenklärbecken

A.1.6 Grünflächen §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche:

ö öffentlich

p privat

A.1.7 Aufschüttungsflächen §9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Flächen für Aufschüttungen

A.1.8 Wald §9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Waldfläche

A.1.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20, 25, 25a und 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

AF Bezeichnung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

PFG Bezeichnung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PFG = Pflanzgebot)

Baum Neupflanzung: Tilia cordata, Winterlinde

Baum Neupflanzung: Juglans regia, Nußbaum

A.1.10 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes §9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen - hier: Lärmteilflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen - hier: max. Gebäudehöhe und Baumassenzahl

St Fläche für Stellplätze gemäß §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Sichtfeld (ist von Einbauten und höherem Bewuchs freizuhalten)

LR Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche gemäß §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

A.2 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Bestehendes Gebäude

Maßkette (Vermaßung in m)

Art der baulichen Nutzung	Zulässige bauliche Anlagen
Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Bauweise	Teilfläche Flächenschallquelle

Füllschema der Nutzungsschablone

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bisheriger Bebauungsplan Hardrain

B Textliche Festsetzungen 10.03.2014 / 27.05.2014 / 18.07.2014

Diesem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften sowie deren 1. Änderung und Erweiterung liegen die Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, letztmals geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, letztmals geändert durch Gesetz vom 11.06.2013, der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, letztmals geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 und der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, letztmals geändert durch Gesetz vom 3.12.2013, zugrunde.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hardrain" treten im räumlichen Geltungsbereich alle bisherigen Bebauungsvorschriften außer Kraft.

B.1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

(1) Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den Hinweisen (Teil D), der Pflanzliste und der Begründung (Anlage 1).

(2) Die örtlichen Bauvorschriften sind nicht Teil des Bebauungsplans. Sie werden lediglich aus Gründen der Vereinfachung als Teil C in diesem Plandokument dargestellt.

B.2 Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)

(1) **Gebietscharakter**
Die in der Planzeichnung mit **GI** bezeichneten Bereiche sind Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung mit der Maßgabe, dass nur bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Kraftfahrzeugteilen dienen einschließlich der diesem Betriebszweck dienenden Nebeneinrichtungen und -anlagen.

(2) **Unzulässige Betriebe und Nutzungen**
Nicht zulässig sind alle sonstigen Betriebe und Anlagen. Die Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

(3) **Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen (Immissionsschutz)**
Das Industriegebiet wird nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO derart gegliedert, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Tabelle 1: Emissionskontingente tags und nachts in dB

Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
TF 1	65	49
TF 2	65	51
TF 3	66	53
TF 4	65	50
TF 5	64	50
TF 6	66	53
TF 7	65	51

Das Lärmkontingent L_{EK} versteht sich als Wert des Pegels der flächenbezogenen Schallleistung der jeweiligen Teilfläche. Für Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen) werden keine Kontingente festgelegt.

Das für die Fläche einer Anlage oder eines Betriebs maßgebliche Kontingent kann überschritten werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf anderen Flächen innerhalb oder außerhalb der jeweils festgesetzten Teilfläche das dort geltende Kontingent dauerhaft so weit unterschritten wird, dass an den relevanten Immissionsorten keine höhere Schallimmission entsteht, als bei Einhaltung des jeweiligen Kontingents entstehen würde. Betriebe und Anlagen sind ferner dann zulässig, wenn sie unabhängig von der Einhaltung des jeweils geltenden Kontingents den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 BauGB, § 16 BauNVO)

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung in der Nutzungsschablone festgesetzt.

(2) Überschreitung der zulässigen Grundfläche
Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist für Stellplätze und Zufahrten bis maximal 0,9 zulässig.

(3) Die höchstzulässige Gebäudehöhe folgt aus der Planzeichnung. Der Eintrag bezeichnet das Maß der Oberkante der Attika (bei Gebäuden mit Flachdach) bzw. die Firsthöhe (bei Gebäuden mit geneigtem Dach). Sind auf dem Dach technische Aufbauten vorgesehen, sind diese bei der Gebäudehöhe mitzurechnen. Sie dürfen die festgesetzte Maximalhöhe jedoch um bis zu 4 m überschreiten, wenn sie entsprechend dem Maß der Überschreitung hinter die Dachkante zurückgesetzt werden.

(4) Für die Industriegebiete GI 1 und GI 3 bis GI 12 wird als minimale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) die Höhe 124 m über NHN festgesetzt. Als maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird für alle Industriegebiete die Höhe 125 m über NHN festgesetzt.

§ 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

(1) Im Plangebiet wird die abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO derart festgesetzt, dass offene Bauweise gilt, jedoch mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m ohne Obergrenze zulässig sind.

§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

(2) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen können für Zufahrten sowie betriebliche Zwecke befestigt und für Nebeneinrichtungen, Abstellflächen, Bahnanlagen etc. genutzt werden (§§ 12 und 14 BauNVO). Dies gilt nicht im Bereich von privaten und öffentlichen Grünflächen sowie Flächen, für die Pflanzgebote festgesetzt sind.

§ 5 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr.11, § 9 Abs. 2 BauGB)

(1) Bis zum Ausbau der Erschließungsstraße (Fortführung der Straße von dem Bereich der Zufahrt in Richtung Westen mit dortigem Anschluss an das Verkehrsnetz) ist die nördliche Zufahrt in das Industriegebiet GI 7 als reguläre Grundstückszufahrt zulässig. Nach Ausbau der Erschließungsstraße ist diese nördliche Zufahrt in das Industriegebiet GI 7 ausschließlich als Notzufahrt (z.B. für Rettungsfahrzeuge etc.) zulässig.

§ 6 Flächen zur Niederschlagswasserbehandlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(1) Gemäß der Kennzeichnung in der Planzeichnung wird eine Fläche für Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung (hier Regenklärbecken) festgesetzt.

§ 7 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Gemäß der Kennzeichnung in der Planzeichnung werden Teilflächen als mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (LR) zugunsten verschiedener Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

§ 8 Pflanz- und Erhaltungsgebote, Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Grundwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

(1) Grundsätzliche Regelungen: Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen, innerhalb eines Jahres von Bezug des Gebäudes herzustellen und entsprechend den Vorgaben dauerhaft zu unterhalten.
Im gesamten Baugebiet sind nur heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume gemäß der Pflanzliste zulässig.
Die Standortangaben im Lageplan sind zu beachten. Abweichungen von festgesetzten Baumstandorten sind aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen um bis zu 10 m zulässig.
Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet bzw. nach § 6 Pflanzenschutz-gesetz ist der Einsatz von Herbiziden zur "Unkrautbekämpfung" grundsätzlich verboten. Dies gilt nicht für die Trassenführung der Gleisanbindung unter Beachtung übergeordneter gesetzlicher Grundlagen.
Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Rahmen des Monitoring entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes zu dokumentieren.
Die in der Planzeichnung innerhalb von Pflanzgebotsflächen (PFG) oder Ausgleichsflächen (AF) dargestellten Einfahrtsbereiche von öffentlichen Verkehrsflächen zur Industriegebietsfläche können sich gegenüber der dargestellten Lage um bis 25 m verschieben.

(2) Pflanzgebotsfläche mit Versickerungsbereichen und Zauneidechsenbiotop (PFG 1):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 1 (**PFG 1**) bezeichneten Fläche sind auf 5 % der Fläche Habitate für Zauneidechsen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind im Abstand von 15 m Steinriegel und Starkholzhaufen unter Verwendung von vor Ort zu bergendem Totholz anzulegen.

Die Fläche zwischen den Steinriegeln ist als Brachfläche bzw. extensive Wiesenfläche anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten. Auf diesen Wiesenflächen sind partiell Substrathügel mit Erde und Sand anzulegen. Die Wiesenflächen sind mit ein-bis zweischüriger Mahd zu pflegen.

Auf maximal 25 % der Fläche sind Pflanzungen mit Einzelbäumen (Laubbäume oder Obsthochstammbäume) und Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe für hecken- bzw. gebüschbrütende Vogelarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. Dornenreiche Arten sind zu bevorzugen.

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Innerhalb der Pflanzgebotsflächen sind Retentions- und Versickerungsflächen für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser als naturnah gestaltete wechselfeuchte Biotope zulässig. Zur Ufer- und Böschungsgestaltung sind Steinsätze und Bruchsteinmauern zulässig. Die Retentions- und Versickerungsflächen sind dauerhaft offen und gehölzarm zu halten und partiell mit feuchtigkeitsliebenden Stauden (v.a. Lythrum salicaria) gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Autochtone Ufermischungen sind ebenfalls zulässig.

Die verbleibenden Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesenbrachen anzulegen. Alle 2 Jahre hat ein Schnitt zu erfolgen (nicht vor Ende August). Hier wird durch eine lediglich alle zwei Jahre stattfindende Mahd eine Verfilzung der Grasschicht erreicht und das Aufkommen einzelner Hochstauden gefördert. Die Mahd darf jedoch erst nach Ende August erfolgen, um eine Zerstörung von Gelegen (Brachen bzw. Hochstaudenfluren bewohnende Vogelarten) auch bei möglichen Zweitbruten zu verhindern.

Die Ansaat erfolgt mit autochtoner Saatgutmischung (Wildbienen- und Schmetterlingssaum). In feuchteren Bereichen sind Feuchtwiesenmischungen zu bevorzugen.

Stützmauern und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig.

(3) Pflanzgebotsfläche zur Ortsrandeingrünung (PFG 2):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 2 (**PFG 2**) bezeichneten Fläche sind auf mindestens 50 % der Fläche Pflanzungen mit Einzelbäumen (Laubbäume oder Obsthochstammbäume) und Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen unterschiedlicher Breite anzulegen. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden.

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

(4) Pflanzgebotsfläche mit Versickerungsbereichen und Wiesenflächen (PFG 3):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 3 (**PFG 3**) bezeichneten Fläche sind extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Innerhalb der Pflanzgebotsflächen sind Retentions- und Versickerungsflächen für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser als naturnah gestaltete wechselfeuchte Biotope zulässig. Zur Ufer- und Böschungsgestaltung sind Steinsätze und Bruchsteinmauern zulässig.

Die Flächen sind dauerhaft offen und gehölzarm zu halten und partiell mit feuchtigkeitsliebenden Stauden gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

Stützmauern und sonstige bauliche Anlagen, mit Ausnahme der Übergabestation oder sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb der Fläche für Leitungsrechte, sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig.

Ein Teil der Pflanzgebotsfläche 3 ist als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Somit sind Gehölz- und Baumpflanzung in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke zulässig.

(5) Pflanzgebotsfläche mit Leitungsrechten (PFG 4):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 4 (**PFG 4**) bezeichneten Fläche sind extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").
Innerhalb der Fläche ist ein unversiegelt befestigter Feldweg mit einer Breite von maximal 2,5 m zulässig. Stützmauern und sonstige Bauwerke sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig.

Die Fläche ist als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Somit sind Gehölz- und Baumpflanzung nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke zulässig.

(6) Pflanzgebotsfläche mit Grünland, Obstbäumen und Versickerungsbereichen (PFG 5):
Innerhalb den in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 5 (**PFG 5**) bezeichneten Flächen sind magere, blumenreiche Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für magere Flachlandmähwiesen auszurichten (blumenreiche Saatgutmischung). Die Wiesenflächen sind in zweischüriger Mahd mit Abraum des Mähguts zu pflegen.
In den Wiesenflächen sind Habitatflächen für Zauneidechsen im Abstand von 15 m als Steinriegel und Starkholzhäufen unter Verwendung von vor Ort zu bergendem Totholz anzulegen.
Auf mind. 10 % der Fläche sind Pflanzungen mit Einzelbäumen (Obsthochstammbäume) und Gehölzgruppen unterschiedlicher Größe für hecken- bzw. gebüschbrütende Vogelarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden.
Standortgerechte bestehende Obstbäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.
Innerhalb der Pflanzgebotsflächen sind Retentions- und Versickerungsflächen für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser als naturnah gestaltete wechselfeuchte Biotope zulässig. Zur Ufer- und Böschungsgestaltung sind Steinsätze und Bruchsteinmauern zulässig. Die Flächen sind dauerhaft offen und gehölzarm zu halten und partiell mit feuchtigkeitsliebenden Stauden (v.a. Lythrum salicaria) gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Autochtone Ufermischungen sind ebenfalls zulässig.
Stützmauern und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig.

Ein Teil der Pflanzgebotsfläche 5 ist als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Somit sind Gehölz- und Baumpflanzung in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke zulässig.

(7) Pflanzgebotsfläche zur Ortsrandeingrünung (PFG 6):
Innerhalb den in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 6 (**PFG 6**) bezeichneten Flächen sind auf mindestens 50 % der Fläche Pflanzungen mit Einzelbäumen (Laubbäume oder Obsthochstammbäume), Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen unterschiedlicher Breite anzulegen. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden.

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

Innerhalb der Pflanzgebotsflächen sind Retentions- und Versickerungsflächen für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser als naturnah gestaltete wechselfeuchte Biotope zulässig. Zur Ufer- und Böschungsgestaltung sind Steinsätze und Bruchsteinmauern zulässig. Die Flächen sind dauerhaft offen und gehölzarm zu halten und partiell mit feuchtigkeitsliebenden Stauden (v.a. Lythrum salicaria) gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Autochtone Ufermischungen sind ebenfalls zulässig.

Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

Stützmauern und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig.

(8) Pflanzgebotsfläche entlang der Bahnlinie (PFG 7):
Die in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 7 (**PFG 7**) bezeichnete Fläche entlang der Bahnlinie sind als dauerhafte Habitatfläche für Reptilien und insbesondere Zauneidechsen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Dazu ist auf der Fläche ein Flächenanteil von 5 % als Schotterflächen anzulegen. Auf diesen Schotterflächen sind Findlingshügel aus Grobschotter und Steinen, Sandinseln und Totholzbereiche anzulegen. Die Flächen sind durch eine extensive Pflege vor Verbuschung zu schützen.

Auf einem Flächenanteil von mindestens 25 % der ausgewiesenen Fläche (**PFG 7**) sind Pflanzungen mit Einzelbäumen (Laubbäume oder Obsthochstammbäume), Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen unterschiedlicher Breite anzulegen. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. Auf den verbleibenden Flächen sind extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Ein Teil der Pflanzgebotsfläche 7 ist als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Somit sind Gehölz- und Baumpflanzung in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke zulässig.

(9) Pflanzgebotsfläche an der Einmündung L 67 / K 3715 (PFG 8):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Pflanzgebotsfläche 8 (**PFG 8**) bezeichneten Fläche sind die bestehenden Bäume und Sträucher sowie sonstige Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die verbleibenden Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesenbrachen (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum") anzulegen. Alle 2 Jahre hat alternierend ein Schnitt zu erfolgen (nicht vor Ende August). Hier wird durch eine lediglich alle zwei Jahre stattfindende Mahd eine Verfilzung der Grasschicht erreicht und das Aufkommen einzelner Hochstauden gefördert. Die Mahd darf jedoch erst nach Ende August erfolgen, um eine Zerstörung von Gelegen (Brachen bzw. Hochstaudenfluren bewohnende Vogelarten) auch bei möglichen Zweitbruten zu verhindern.

(10) Kompensationsflächen an der K 3715 (AF 1):
Die in der Planzeichnung mit Kompensationsfläche 1 (**AF 1**) bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der neuen Einmündung der K 3715 ist so zu gestalten, dass sich dauerhaft hochwertige Bereiche in Verbindung mit Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse entwickeln können.

Dazu sind innerhalb der in der Planzeichnung dafür ausgewiesenen Fläche (**AF 1**) sämtliche befestigten Flächen zu entsiegeln (ehemalige Kreisstraße). Im Bereich der ehemaligen Kreisstraße sind auf mind. 100 m² unbelastete Schotterflächen zu belassen. Diese Flächen sind durch eine extensive Pflege vor Verbuschung zu schützen.

Innerhalb diesen Schotterflächen sind Habitate für Zauneidechsen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind im Abstand von 15 m Steinriegel und Starkholzhäufen unter Verwendung von vor Ort zu bergendem Totholz anzulegen.

Auf max. 30 % der ausgewiesenen Fläche (**AF 1**) sind Pflanzungen mit Einzelbäumen (Laubbäume oder Obsthochstammbäume), Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen unterschiedlicher Breite anzulegen. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. Dornenreiche Arten sind zu bevorzugen.

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

(11) Kompensationsfläche entlang der Erschließungsstraße (AF 2):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Kompensationsfläche 2 (**AF 2**) bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf mind. 70 % der Fläche Pflanzungen mit Einzelbäumen (Laubbäume oder Obsthochstammbäume), Gehölzgruppen oder in Form von Heckenstrukturen unterschiedlicher Breite anzulegen. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden. Dornenreiche Arten sind zu bevorzugen.

Standortgerechte bestehende Bäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für Wildbienen auszurichten (autochtone Saatgutmischung „Wildbienen- und Schmetterlingssaum").

(12) Kompensationsfläche westlich der Erschließungsstraße (AF 3):
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Kompensationsfläche 3 (**AF 3**) bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind magere, blumenreiche Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Ansaat ist auf die Lebensraumansprüche für magere Flachlandmähwiesen auszurichten (blumenreiche Saatgutmischung). Die Wiesenflächen sind in zweischüriger Mahd mit Abraum des Mähguts zu pflegen.

Auf mindestens 25 und höchstens 30 % der Fläche sind Pflanzungen mit Einzelbäumen (Obsthochstammbäume) für streuobstbewohnende Vogelarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind Gehölze gemäß Pflanzliste zu verwenden.

Standortgerechte bestehende Bäume, Obstbäume und Gehölze sind so weit wie möglich zu erhalten. Bestandsbereiche können auf die zu entwickelnden Pflanzflächen angerechnet werden.

Ein Teil der Kompensationsfläche 3 ist als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt oder bereits mit dinglich gesicherten Leitungsrechten belegt. Somit sind Gehölz- und Baumpflanzung in diesen Bereichen nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern und unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke zulässig.

(13) Bestehende Waldfläche
Innerhalb der in der Planzeichnung als Waldfläche ausgewiesenen Fläche sind die bestehenden Bäume und Sträucher sowie sonstige Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung auszuschließen. Aufschüttungen oder länger dauernde Überdeckungen sind an Baumstandorten nicht zulässig.

Für diejenigen Bäume, die dennoch Schaden erleiden oder die durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist gleichwertiger Ersatz gemäß der Pflanzliste zu leisten (Pflanzung von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm). Abgängigkeit von Feldgehölzen ist mit standortheimischen Gehölzen gemäß der Pflanzliste neu zu entwickeln. Die Pflanzqualität beträgt hier mind. 100 –125 cm Höhe.

(14) Einzelbäume auf privaten Grundstücksflächen: Auf privaten Grundstücken ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mind. 1 Obst- oder Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Der Erhalt bestehender Bäume sowie durch sonstige Festsetzungen auf dem Grundstück vorgeschriebene Bäume sind hierbei anzurechnen.
Das Umfeld der Baumstandorte ist wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

(15) Stellplatzflächen: Innerhalb von Mitarbeiter-, Besucher- und LKW-Stellplatzflächen ist für je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die offene Pflanzfläche ist mindestens in einer Größe von 10 m² anzulegen.

(16) Fassadenbegrünung: Fensterlose, ungegliederte Fassadenteile mit einer Fläche von mehr als 250 m², die in Richtung der nördlichen, östlichen oder westlichen Baugebietsgrenze ausgerichtet sind und den Abschluss der Bebauung in die jeweilige Richtung bilden sind, soweit technisch möglich, mit einer Fassadenbegrünung zu versehen. Dazu ist je 4 m Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu pflanzen.

(17) Dachbegrünung: Auf mindestens 50 % der Fläche der flachen oder flach geneigten Dächer ist eine dauerhafte extensive Dachbegrünung entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes aufzubringen. Die Maßnahme ist mit Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen. Der Substrataufbau muss zumindest eine dauerhafte extensive Begrünung gemäß der Liste zur Begrünung ermöglichen.

(18) Mindestpflanzenqualitäten:

Bäume auf Parkplätzen und PFG-Flächen	Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
Festgesetzte Bäume entlang der L 67 (Winterlinde, Nußbaum)	Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
Bäume auf sonstigen Flächen	Hochstamm oder Stammbusch 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Sträucher	Größe 80-100 cm ohne Ballen
Kletterpflanzen	Größe 100-150 cm

(19) Beleuchtungsanlagen: Für die Ausleuchtung der bebauten Bereiche ist eine insektenfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik vorzusehen. Selbständige Beleuchtungseinrichtungen sind nur unter der Maßgabe zulässig, dass ihre Abstrahlung in die freie Landschaft so gering wie möglich ist.

(20) Umgang mit Oberboden:
Vorhandener Oberboden ist gemäß Din 18.915 von allen Bau- und Betriebsflächen abzutragen, fachgerecht zu lagern und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Dabei dürfen keine bodenfremden und pflanzenschädigenden Substanzen eingebracht werden. Bei längerer Lagerung ist eine Zwischenbegrünung empfehlenswert.

(21) Straßenverkehrsflächen: Die nicht für Verkehrsanlagen befestigten Flächen innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind als Grünflächen anzulegen. Erforderliche Sichtdreiecke sind frei zu halten. Auf den Einsatz von Düngemitteln und dem Ausbringen von Herbiziden zur "Unkrautbekämpfung" ist zu verzichten (Lage im Wasserschutzgebiet).

(22) Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser von Dachflächen oder nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (z.B. PKW-Stellplätzen) ist in naturnah anzulegenden Retentions- und Versickerungsbereichen, naturnah anzulegenden Gräben über belebte Bodenschichten oder in technischen Versickerungsanlagen zu versickern. Die naturnah angelegten Versickerungsflächen befinden sich überwiegend in den Pflanzgebotsflächen (PFG 1, 3,5 und 6).

(23) Für die Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen ist eine qualifizierte fachliche Begleitung einzusetzen.

§ 9 Zuordnung von Maßnahmen gemäß § 1a (3) und § 9 Abs. 1a BauGB

(1) Den durch den Ausbau der Landesstraße L 67 mit Kreisverkehr am Knotenpunkt mit der Kreisstraße K 3715 erfolgenden Eingriff in Natur und Landschaft wird die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Straßenplanung mit Ausgleichsfläche 2 bezeichnete und im Umweltbericht dargestellte Fläche im Bereich des Knotenpunktes B 462 und L 67 zugeordnet. Die in der Maßnahmenfläche vorzusehenden Maßnahmen werden Teil des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Kuppenheim und des Straßenbaulastträgers, der bis zum Eintritt der Planreife abgeschlossen wird.

(2) Den nicht innerhalb des Plangebietes kompensierbaren Eingriffen werden entsprechend dem Umweltbericht externe Maßnahmen zugeordnet (z. B. Bodenmanagement, Entsiegelungen, Streuobstinitiative).

Diese Maßnahmen werden bis zum Eintritt der Planreife in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim und dem Landratsamt Rastatt (Untere Naturschutzbehörde) präzisiert bzw. auf zu benennenden Flurstücken außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Die Maßnahmen werden durch ein mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmendes Monitoring überwacht.

C Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 LBO)

Baugestaltung

(1) Als Dachform sind nur Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 3 Grad zulässig.

(2) Für die Außenfassaden sind nur gedeckte Farbtöne zu verwenden.

(3) Zur Dachdeckung oder für Dachaufbauten sind keine reflektierenden Materialien zulässig.

(4) Werbeanlagen (Pylone, Fahnenmasten etc.) dürfen eine max. Höhe von 6 m nicht überschreiten. Die Anzahl der frei stehenden Werbeeinrichtungen wird auf maximal 3 je Grundstück begrenzt. Blinkende Anlagen sowie Überdachwerbeanlagen sind unzulässig.

Aufschüttungen (§ 74 Abs. 3 Nr.1 LBO)

(1) Innerhalb dem in der Planzeichnung dargestellten Bereich sind flächige Aufschüttungen bis zu einer Höhe von maximal 125,00 m über NHN zulässig. Die Übergänge zum bestehenden Gelände sind als Böschungen herzustellen.

Stützmauern (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

(1) Im Industriegebiet GI 2 sind Stützmauern außerhalb von Bauflächen nicht zulässig.

D Hinweise zum Bebauungsplan

Denkmalschutz

Sollten bei den Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde beobachtet werden, sind diese umgehend der Denkmalschutzbehörde zu melden (vgl. § 20 DSchG, § 27 DSchG).

Sollten weitere Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) in der Umgebung (z.B. im Rahmen von Straßen/Wegetrassen) erfolgen, müssen diese rechtzeitig vorher der Archäologischen Denkmalpflege mitgeteilt werden, damit sie ggf. begleitet werden können.

Bodenschutz

Maßnahmen, die den Umgang mit Boden bzw. Bodenmaterial betreffen, sind rechtzeitig zu planen und im Rahmen eines Bodenmanagementkonzeptes mit dem Landratsamt Rastatt, Umweltamt (Bodenschutz) abzustimmen. Dies betrifft z.B.:

- Bodenverwertungskonzept
- Schutz des Oberbodens
- Aufschüttungen zur Anhebung des westlichen Bereichs der geplanten Industrieflächen
- Aufschüttungen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen sowie Sicherung und Verbesserung von Bodenfunktionen auf landwirtschaftlichen Flächen
- Beachtung der Ausschlusskriterien in Wasserschutzgebieten (§ 12 Bundes-Bodenschutzverordnung)

Pflanzliste

Einzelbäume
Qualität: Hochstamm, i.d.R. mit Ballen, 3xv, Stammumfang gemäß Festsetzung.

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Corylus colurna	Baumhasel
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Obstbäume	robuste lokale Sorten

Sträucher und Blütengehölze
Qualität: Höhe siehe Festsetzung, mind. 2 x verpflanzt

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Salix spec.	Weiden in Sorten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1,00m über dem Boden gemessen.

Pflanzliste für naturnahe Hecken

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier Arten und Sorten	Felsenbirne
Carpinus betulus	Weißbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsch e
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes Arten und Sorten	Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosa	Echte Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Taxus baccata	Eibe (immergrün)
Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Feuchtigkeitsvertragende Sträucher feuchtigkeitsliebende Stauden
Höhe siehe Festsetzung, mind. 2 x verpflanzt

Purpurweide	(Salix pupurea)	Sumpfdotterblume	(Caltha palustris)
Liguster	(Ligustrum vulgare)	Mädesüß	(Filipendula ulmaria)
Hartriegel	(Cornus sanguineum)	Blutweiderich	(Lythrum salicaria)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europäeus)	Rispensegge	(Carex pendula)
Gew. Schneeball	(Viburnum opulus)	Rohrglanzgras	(Typophoides arundinacea)

Kletterpflanzen
Pflanzqualität gemäß den Festsetzungen

Selbstklimmer

Parthenoc. tricusp.	Kletterwein
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quin.	Wilder Wein

Gerüstkletterpflanzen

Vitis vinifera	Weinrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis vitalba	Gewöhnl. Waldrebe
Polygonum auberti	Knöterich
Lonicere caprifolium	Jelängerjelieber
Lonicera periclym.	Waldgeißblatt

Begrünte Flachdächer
Der Substrataufbau muss zumindest eine extensive Begrünung ermöglichen.

Allium flavum	Gelber Lauch
Alyssum montanum	Steinkraut
Anthericum ramosum	Graslilie
Campanula porten.	Ranken-Glockenblume
Campanula rotundifol.	Rundblättrige Glockenblume
Carex humilis	Erdsegge
Dianthus carthus.	Karthäusernelke
Echium vulgare	Natternkopf
Festuca rupicola	Schwingel
Festuca vivipara	Lebendgebärender Schwingel
Geranium sang.	Storchschnabel
Helianthemum num.	Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Habichtskraut
Inula ensifolia	Schwertalant
Melica ciliata	Perlgras
Melilotus spec.	Honigklee
Petrorhagia saxifraga	Steinnelke
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut
Prunella grandiflora	Brunnelle
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Saponaria ocymoides	Seifenkraut
Saxifraga in Sorten	Steinbrech
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Schneepolster
Sedum reflexum	Tripmadam
Sedum sexangulare	Walzensedum
Sempervivum tect.	Dachwurz
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Teucrium cham.	Gamander
Thymus serpyllum	Thymian
Vicia sepium	Zaunwicke
Veronica chamaedrys	Ehrenpreis

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat in seiner Sitzung vom 16.09.2013 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 02.10.2013.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgte in Form eines Scopingtermins am 22.10.2013.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Kuppenheim zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften erfolgte am 17.03.2014. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 10.03.2014 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 20.03.2014 bis einschließlich 2.05.2014 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 10.03.2014 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2014 bis einschließlich 2.05.2014 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Kuppenheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.07.2014 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kuppenheim, den 28.07.2014

Karsten Mußler
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 7.08.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Kuppenheim

Karsten Mußler
Bürgermeister

STADT KUPPENHEIM

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN 'HARDRAIN'

planungsgruppe stahlecker – landschaftsarchitekten stadtplaner
planungsgruppe stahlecker, stuttgarter straße 36, 70469 stuttgart
telefon: (0711) 636 00 30 · telefax: (0711) 636 00 36
moll@pg-s.de www.stahlecker-planungsgruppe.de
gartenarchitekten · landschaftsarchitekten · stadtplaner · bdla

Maßstab	1 : 1000	Gezeichnet	mo
Erstellungsdatum	28.07.2014	Geprüft	HS
Änderungsdatum/ Index		Projektnummer	6534 (Änderung)
Plangröße	891x2300 mm	Plannummer	6534-BP-E